

§ 60
Vorschüsse, Verwahrungen

- (1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Ein Vorschuss ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres abzuwickeln; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.**
- (2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden. Werden Verwahrungen in die im Haushaltsplan oder sonst vorgesehene Ordnung übernommen, so sind die Einnahmen und die aus ihnen geleisteten Ausgaben getrennt nachzuweisen.**
- (3) Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln.**

§ 61 **Interne Verrechnungen**

- (1) Innerhalb der Landesverwaltung dürfen Vermögensgegenstände für andere Zwecke als die, für die sie beschafft wurden, nur gegen Erstattung ihres vollen Wertes abgegeben werden, soweit sich aus dem Haushaltsplan nichts Anderes ergibt. Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere sind zu erstatten; andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ein Schadenausgleich zwischen Dienststellen unterbleibt.**
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände oder die zu erstattenden Aufwendungen einen bestimmten, von dem Finanzministerium festzusetzenden Betrag nicht überschreiten oder das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulässt. Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss von dem festgesetzten Betrag und den zugelassenen Ausnahmen.**
- (3) Der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen sind stets zu erstatten, wenn Landesbetriebe oder Sondervermögen des Landes beteiligt sind. Entsprechendes gilt für den Ausgleich von Schäden. Im Wege der Verwaltungsvereinfachung können andere Regelungen getroffen werden, soweit sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend geboten sind.**
- (4) Für die Nutzung von Vermögensgegenständen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.**

VV zu § 61:

1. Zu den internen Verrechnungen innerhalb der Landesverwaltung zählen nur solche, die zwischen Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung vorgenommen werden; § 61 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
2. Bei der Abgabe von Vermögensgegenständen im Sinne von § 61 ist zwischen dauernden und vorübergehenden Abgaben zu unterscheiden. Eine dauernde Abgabe (§ 61 Abs. 1 bis Abs. 3) liegt vor, wenn die abzugebenden Vermögensgegenstände in das Verwaltungsvermögen der empfangenden Dienststelle übergehen. Eine vorübergehende Abgabe (§ 61 Abs. 4) liegt vor, wenn die abzugebenden Vermögensgegenstände im Verwaltungsvermögen der abgebenden Dienststelle oder im Allgemeinen Sachvermögen verbleiben.
3. Aufwendungen im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 2 sind die zusätzlichen Ausgaben, die der ersuchten Dienststelle in Ausführung der Leistung unmittelbar entstanden sind. Der sonstige Verwaltungsaufwand der ersuchten Dienststelle zählt nicht zu den Aufwendungen für die übernommene Leistung.
4. Eine Erstattung unterbleibt, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände 50.000 Euro im Einzelfall oder die Höhe der Aufwendungen einen Betrag von 1.000 Euro bei einmaligen Leistungen oder einen Jahresbetrag von 1.000 Euro bei fortdauernden Leistungen nicht überschreitet; § 61 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache (Kies, Sand usw.), die von einer Dienststelle der unmittelbaren Landesverwaltung nach erwerbswirtschaftlichen Zielsetzungen gewonnen werden. Im Übrigen unterbleibt eine Erstattung, wenn die Ausgaben der abgebenden und der übernehmenden Dienststelle in demselben Einzelplan veranschlagt sind. Das zuständige Ministerium kann bei Überschreitung der in Satz 1 genannten Wertgrenzen im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, sofern die Ausgaben der

abgebenden und der übernehmenden Dienststelle nicht in demselben Kapitel veranschlagt sind.

5. Wegen des Begriffs "voller Wert" wird auf Nr. 2 zu § 63 Bezug genommen. Bei der Wertermittlung ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
6. In Fällen des § 61 Abs. 4 (vorübergehende Abgabe) ist "Wert" im Sinne der Nr. 4 der jährliche Miet- oder Pachtwert.
7. Wegen der Behandlung von Grundstücken sind zusätzlich die besonderen Regelungen in den Nrn. 1, 2.1, 3 und 7 zu § 64 zu beachten.
8. Verzugs- und Stundungszinsen werden zwischen Dienststellen des Landes nicht erhoben.

§ 62 Rücklagen

- (1) Zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ist unter den Voraussetzungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft eine Konjunkturausgleichsrücklage zu bilden.**
- (2) Eine allgemeine Rücklage kann gebildet werden. Sie dient dem Haushaltsausgleich.**
- (3) Weitere Rücklagen dürfen nur für bestimmte Zwecke gebildet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt.**

VV zu § 62:

Rücklagen gemäß § 62 Abs. 3

1. Ziel der Rücklagenbildung ist ein wirtschaftlicheres Handeln der Verwaltung. Sie orientiert sich an der finanzpolitischen Vertretbarkeit, dem Zustandekommen der Rücklage (vgl. Nr. 2), ihrer möglichen Höhe und der beabsichtigten Art der Mittelverwendung. Die Bedingungen für die Bildung und Freigabe von Rücklagen sind zwischen dem Fachministerium und dem Finanzministerium zu verhandeln. Das Volumen ist prozentual und bei möglichen hohen Beträgen im Einzelfall auch in der absoluten Höhe zu begrenzen. Um die mit der Rücklage verfolgten Zwecke transparent zu machen, müssen die damit zu finanzierenden Maßnahmen konkret benannt und eingegrenzt werden.
2. Bei der Bildung von Rücklagen aus zufällig erzielten Einsparungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Einsparungen, die von der Organisationseinheit durch Ergreifung bestimmter Maßnahmen vergrößert werden können, kann großzügiger verhandelt werden. Bei Rücklagen, die auf nicht beeinflussbaren Zuführungen beruhen, bleibt das Rückgriffsrecht des Finanzministeriums gewahrt. Die anderen Rücklagen verbleiben grundsätzlich bei der Organisationseinheit.
3. Für die Buchung der Rücklagen sind im Verwahrbuch außerhalb des Haushalts Buchungsstellen in den Einzelplänen 73 bis 75 angelegt. Die mittelbewirtschaftenden Dienststellen veranlassen durch die Erteilung förmlicher Anordnungen die Zuführungen an die und Entnahmen aus den Rücklagen (jeweils Auszahlung/Einzahlung im Epl. Ressort und Einzahlung/Auszahlung im Epl. 73 ff.). Zum Nachweis der Herkunft der den Rücklagen zugeführten Mittel in der Buchführung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, entsprechend differenzierende Buchungsstellen in den Epl. 73 ff. einzurichten.

§ 63**Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen**

- (1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit erforderlich sind.**
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Werden sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigt, dürfen sie zur langfristigen Eigennutzung veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes mindestens ebenso wirtschaftlich erfüllt werden können.**
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landesinteresse, so kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen.**
- (4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.**

VV zu § 63:

1. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen und die Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden; gegebenenfalls sind entsprechend den VV zu § 44 die zweckentsprechende Verwendung, der Verwendungsnachweis und die Prüfungsrechte der Verwaltung und des Landesrechnungshofs zu regeln.
2. Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. § 64 Abs. 3 bleibt unberührt.
3. Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 Satz 3 bei geringem Wert lässt das Finanzministerium allgemein zu, soweit der volle Wert der Vermögensgegenstände im Einzelfall den Betrag von 7.500 Euro nicht übersteigt. Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich nähere Regelungen treffen.
4. Eine Ausnahme nach § 63 Abs. 3 Satz 3 bei Vorliegen eines dringenden Landesinteresses kann das Finanzministerium nur zulassen, wenn die Veräußerung für das Land dringlich ist und nicht bis zum nächsten Haushaltsplan oder Nachtragshaushalt zurückgestellt werden kann.
5. Auf die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 4) sind die Nrn. 3 und 4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass es sich bei dem Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall um einen Jahresbetrag handelt.
6. Wegen des Erwerbs und der sonstigen Beschaffung, der Veräußerung sowie der nutzungsweisen Überlassung von Grundstücken sind zusätzlich die besonderen Regelungen in den Nrn. 2, 4, 5 und 7 zu § 64 zu beachten.

7. Wegen des Verzichts auf dingliche Rechte des Landes vgl. auch Nr. 4.13 zu § 64.
8. Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Notwendigkeit der Aussonderung des bisherigen Fahrzeugs durch das Gutachten eines kraftfahrtechnischen Sachverständigen festgestellt worden ist. Das Finanzministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.
9. Im Übrigen sind die Richtlinien über die Verwaltung und den Betrieb von Dienstkraftfahrzeugen in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung - KfzRL SH - vom 8. Dezember 1976 (Amtsbl. Schl.-H. 1977 S. 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 64 Grundstücke

- (1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums erworben oder veräußert werden; es kann auf die Mitwirkung verzichten.
- (2) Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihr Erwerb oder ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Zustimmung des Landtages erworben oder veräußert werden.
- (3) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung unter Berücksichtigung der ortsüblichen Grundstückswerte aufzustellen. Soll bei dem Erwerb oder Veräußerung um mehr als 10 v.H. und um mehr als 50.000 Euro zum Nachteil des Landes vom Ergebnis der Wertermittlung abgewichen werden, ist der Finanzausschuss rechtzeitig vor Abschluss des Rechtsgeschäfts zu unterrichten. Ein Erwerb soll nur bei feststehendem Erwerbs- und Nutzungszweck erfolgen.
- (4) Dingliche Rechte dürfen an landeseigenen Grundstücken nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums.
- (5) Beim Erwerb von Grundstücken können in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministeriums Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 übernommen werden. In Fällen der Übernahme ist der anzurechnende Betrag beim zuständigen Haushaltsansatz einzusparen.

VV zu § 64:

Inhalt

- Nr. 1 Verwaltung von Grundstücken und dinglichen Rechten
- Nr. 2 Beschaffung von Grundstücken
- Nr. 3 Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung
- Nr. 4 Veräußerung von Grundstücken an Dritte, Verzicht auf dingliche Rechte des Landes
- Nr. 5 Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Landesverwaltung
- Nr. 6 Bestellung, Verwaltung und Veräußerung von dinglichen Rechten und Baulasten an landeseigenen Grundstücken
- Nr. 7 Teile von Grundstücken

1. Verwaltung von Grundstücken und dinglichen Rechten

1.1 Verwaltungsgrundvermögen

- 1.1.1 Landeseigene Grundstücke, die für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benutzt werden oder benutzt werden sollen, werden ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Nachweisung in der Vermögensübersicht von den zuständigen Fachministerien, den ihnen nachgeordneten Dienststellen des Landes und den im Auftrag des Landes tätigen Dienststellen anderer

Gebietskörperschaften (z.B. Wasser- und Schifffahrtsdirektion) verwaltet (Verwaltungsgrundvermögen).

- 1.1.2 Werden landeseigene Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, von mehreren Landesdienststellen desselben Geschäftsbereichs oder verschiedener Geschäftsbereiche genutzt, so obliegt die Hausverwaltung regelmäßig der Dienststelle, die den größten Nutzflächenanteil innehat. Die hausverwaltende Dienststelle trägt auch regelmäßig die Bewirtschaftungskosten. Die Pflicht zur Kostenübernahme für die Bauunterhaltung richtet sich nach der Pflicht zur Bauunterhaltung. Wegen der Bauunterhaltung vgl. Abschnitt C des Handbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein (HBBau). Die mitbenutzenden Dienststellen sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Mietwertes von der Zahlung eines Nutzungsentgelts befreit. Sind Landesbetriebe oder Sondervermögen des Landes Mitbenutzer, so ist von ihnen ein Entgelt zu erheben, das dem vollen Miet- oder Pachtzins entspricht. Dasselbe gilt für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Dienststellen und sonstige Einrichtungen anderer juristischer Personen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.
- 1.2 Allgemeines Grundvermögen
- 1.2.1 Landeseigene Grundstücke, die nicht für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benötigt werden (Allgemeines Grundvermögen), werden von der Landesliegenschaftsverwaltung im Finanzministerium verwaltet.
- 1.2.2 Landeseigene Grundstücke, die auf Dauer nicht mehr für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benutzt werden, sind als solche unverzüglich dem Allgemeinen Grundvermögen beim Finanzministerium zuzuführen. Die Abgabe landeseigener Grundstücke in das Allgemeine Grundvermögen wird durch Vereinbarung zwischen der Landesliegenschaftsverwaltung und der Dienststelle geregelt. Die verwaltenden Dienststellen haben solche Grundstücke der Landesliegenschaftsverwaltung zu übergeben. Ein Wertausgleich findet nicht statt.
Von der Zuführung und Übergabe können im Ausnahmefall Grundstücke ausgenommen werden, die durch die Fachverwaltung sachgerechter und wirtschaftlich besser betreut werden können.
- 1.3 Dingliche Rechte
Die Verwaltung der dinglichen Rechte des Landes obliegt in der Regel der Landesliegenschaftsverwaltung. Für die Verwaltung von dinglichen Rechten, die für Ansprüche des Landes nach den §§ 34 und 44 bestellt werden, ist die Fachverwaltung zuständig; das gilt auch für die Verwaltung der für Forderungen des Landes bestellten dinglichen Sicherheiten nach § 59.
- 1.4 Wertermittlung
Wertgutachten (§ 64 Abs. 3) sind nach Maßgabe der Wertermittlungsrichtlinien des Bundes in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. Die Wertermittlung wird in der Regel von der GMSH aufgestellt. Das Finanzministerium kann für den Einzelfall oder für bestimmte Grundstücksarten ein vereinfachtes Wertermittlungsverfahren zulassen oder die Aufstellung der Wertermittlung anderen Dienststellen oder einem unabhängigen Gutachter oder Gutachterausschuss übertragen.

2. Beschaffung von Grundstücken

- 2.1 Der Liegenschaftsbedarf des Landes ist in erster Linie aus dem Allgemeinen Grundvermögen zu decken (vgl. Nr. 3). Der Liegenschaftsbedarf der Fachministerien und der ihnen nachgeordneten Dienststellen des Landes ist unverzüglich bei der GMSH zur Anerkennung und Feststellung des Raumbedarfs anzumelden.
- 2.2 Stehen für den vorgesehenen Zweck geeignete landeseigene Grundstücke nicht zur Verfügung, so dürfen Grundstücke im Zusammenwirken mit der GMSH bzw. der Landesliegenschaftsverwaltung erworben, gemietet oder auf sonstige Weise beschafft werden, wenn ein Bedarf anerkannt ist (vgl. Nr. 2.1) und die sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Finanzministerium kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen zulassen.
- 2.3 Die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung sind im Liegenschaftsverkehr stets zu beachten. Der bestehende Liegenschaftsbedarf ist durch Anmietung, Kauf oder Leasing zu decken (vgl. auch entsprechende Hinweise im HBBau). Bei dem Erwerb von Grundstücken ist als Kaufpreis grundsätzlich nicht mehr als der volle durch Wertgutachten ermittelte Wert des Grundstücks zu vereinbaren. Erfordert es das Interesse des Landes, ausnahmsweise einen höheren Kaufpreis zu akzeptieren, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Nebenkosten sind für das Land so gering wie möglich zu halten. Das Land trägt keine Maklercourtage. Hiervon abweichend dürfen im Rahmen des Erwerbs von Bodenverwertungs- und Ausgleichsflächen, die im Rahmen von Küstenschutzmaßnahmen benötigt werden, Maklercourtagen in marktüblicher Höhe übernommen werden, sofern ein entsprechender konkreter Bedarf des Landes anderweitig nicht gedeckt werden kann; die Gründe für die Übernahme einer Maklercourtage sind aktenkundig zu machen.
- 2.4 Für den Erwerb von Grundstücken von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bedarf es nach § 64 Abs. 2 der Einwilligung des Landtages. Ein erheblicher Wert ist gegeben, wenn der durch Wertgutachten ermittelte Wert mehr als 1.000.000 Euro beträgt. Von besonderer Bedeutung sind Grundstücke von erheblichem künstlerischem, geschichtlichem und kulturellem Wert. Darüber hinaus ist eine besondere Bedeutung dann gegeben, wenn durch den Erwerb sonstige wichtige öffentliche Belange berührt werden.
- 2.5 Beträgt der durch Wertgutachten ermittelte Wert des zu erwerbenden Grundstücks mehr als 350.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro, ist vor Abschluss (Wirksamkeit) des Vertrages die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen.
- 2.6 Anträge auf Einwilligung des Finanzausschusses oder des Landtages zum Ankauf eines Grundstücks sowie Unterrichtungen des Finanzausschusses gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 sind dem Finanzministerium zu übersenden, das sie dem Finanzausschuss oder dem Landtag vorlegt. Der Erwerb wird im Finanzausschuss oder im Landtag von dem zuständigen Fachministerium vertreten.
- 2.7 Der Ankauf von Grundstücken erfolgt grundsätzlich durch die Landesliegenschaftsverwaltung. Die Bedarfsträger haben die erforderlichen Unterlagen der Landesliegenschaftsverwaltung rechtzeitig zuzuleiten. Ausnahmsweise können sie im Einvernehmen mit der Landesliegenschaftsverwaltung Grundstücksankäufe auch selbst durchführen, wenn dies im Einzelfall geboten ist. Ankäufe von unbebauten Straßen- und Küstenschutzflächen bzw. unbebauten Grundstücken für Zwecke des Straßenbaus und des Küstenschutzes erfolgen durch die jeweiligen Fachverwaltungen.

2.8 Die Anmietung oder Anpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Diensträumen wird durch die GMSH in Abstimmung mit der Fachverwaltung bis zur Vertragsreife vorbereitet. Die Nrn. 5 und 6 zu § 38 sowie die sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind zu beachten. Die Durchführung des Rechtsgeschäfts obliegt der GMSH.

3. Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung

3.1 Die Abgabe landeseigener Grundstücke aus dem Allgemeinen Grundvermögen wird durch Vereinbarung zwischen der Landesliegenschaftsverwaltung und der Dienststelle geregelt, bei der ein durch die GMSH anerkannter Bedarf auftritt. Die abgegebenen Grundstücke gehen in das Verwaltungsgrundvermögen (Nr. 1.1.1) der empfangenden Dienststelle über. Ein Entgelt für die Abgabe von Grundstücken aus dem Allgemeinen Grundvermögen wird nicht erhoben.

3.2 Die unmittelbare Abgabe von Grundstücken von einer Dienststelle an eine andere Dienststelle ohne vorherige Zuführung an das Allgemeine Grundvermögen ist nur im Einvernehmen mit der Landesliegenschaftsverwaltung zulässig. Nr. 3.1 gilt entsprechend.

3.3 Von Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes ist für die dauernde Abgabe landeseigener Grundstücke ausnahmslos ein Entgelt in Höhe des vollen Wertes, bei vorübergehender Abgabe ein Entgelt in Höhe des ortsüblichen Miet- und Pachtzinses zu erheben. Wegen des Begriffs "voller Wert" wird auf Nr. 4.2 bzw. 5.2 Bezug genommen.

3.4 Werden Grundstücke vorübergehend nicht für Verwaltungszwecke benötigt, so sind sie für diese Zeit im Einvernehmen mit der Landesliegenschaftsverwaltung für andere Verwaltungsaufgaben oder in wirtschaftlicher Weise zu verwenden.

4. Veräußerung von Grundstücken an Dritte, Verzicht auf dingliche Rechte des Landes

4.1 Unwirtschaftlich gewordene Grundstücke, für die das Land keine Verwendungsmöglichkeit hat, sind zu veräußern. Die Feststellung, ob ein Grundstück für das Land entbehrlich ist (§ 63 Abs. 2) trifft die GMSH auf der Grundlage des von ihr gemäß Nr. 2.1 anerkannten Bedarfs. Dies gilt - mit Ausnahme von Straßen und Küstenschutzflächen sowie Grundstücken für Zwecke des Straßenbaus bzw. Küstenschutzes - auch, soweit eine Veräußerung durch die Fachverwaltung vorgesehen ist (vgl. Nr. 4.3 Satz 3 und 4).

4.2 Grundstücke dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden, § 64 Abs. 3 S. 1. Der volle Wert ist der durch Wertgutachten gemäß Nr. 1.4 ermittelte Verkehrswert. Im Übrigen gelten für die Abgabe von Grundstücken unter dem vollen Wert die Nrn. 4 bis 6 zu § 63.

4.3 Die Veräußerung von Grundstücken erfolgt grundsätzlich durch die Landesliegenschaftsverwaltung. Ihr sind die zu veräußernden Grundstücke von der bisherigen Fachverwaltung zu übergeben, es sei denn, es erfolgt eine kurzfristige Veräußerung. Die Fachverwaltung kann mit Zustimmung der Landesliegenschaftsverwaltung die Grundstücke auch selbst veräußern, wenn dies im Einzelfall geboten ist. Nr. 4.2 gilt entsprechend. Der Verkauf von unbebauten Straßen- und Küstenschutzflächen bzw. unbebauten Grundstücken für Zwecke des Straßenbaus und des Küstenschutzes erfolgt durch die jeweilige Fachverwaltung.

- 4.4 Im Kaufvertrag ist vorzusehen, dass der Kaufpreis für ein veräußertes Grundstück grundsätzlich in einer Summe bei Vertragsabschluss, spätestens bis zur Auflassung, entrichtet wird. Ein Hinausschieben der Fälligkeit von Teilbeträgen ist nur zulässig, wenn dies im Interesse des Landes liegt, wenn das zu verkaufende Grundstück ganz oder überwiegend dem sozialen Wohnungsbau dient oder dienen soll oder wenn es in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners gerechtfertigt ist.
- 4.5 Werden Zahlungserleichterungen nach Nr. 4.4 gewährt, so ist vorzusehen, dass mindestens ein Drittel des Grundstückskaufpreises beim Abschluss des Kaufvertrags, spätestens bei der Auflassung, der Rest äußerstenfalls in fünf Jahresraten bezahlt wird. Das Restkaufgeld ist regelmäßig durch Eintragung eines erststelligen Grundpfandrechts im Grundbuch des Kaufgrundstücks zu sichern. Für das jeweilige Restkaufgeld ist eine Verzinsung von mindestens zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB vorzusehen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.
- 4.6 Erfolgt die Übergabe des Grundstücks aus besonderen Gründen vor der Zahlung des Kaufpreises (vorzeitige Besitzüberlassung), so soll für die Dauer der vorzeitigen Besitzüberlassung der Kaufpreis mit jährlich mindestens zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Im Übrigen ist noch vor der Übergabe des Grundstücks mit der Erwerberin oder dem Erwerber zu vereinbaren, dass sich die Höhe des Kaufpreises nach der aufzustellenden Wertermittlung richtet. Die Erwerberin oder der Erwerber ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu verpflichten. Bei bebauten Grundstücken ist zusätzlich eine Gebäudeversicherung mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Leistung im Versicherungsfall ausschließlich für die Wiederherstellung des Kaufgegenstandes zu verwenden ist.
- 4.7 Für die Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bedarf es nach § 64 Abs. 2 der Zustimmung des Landtages. Ein erheblicher Wert ist gegeben, wenn der volle Wert mehr als 1.000.000 Euro beträgt. Von besonderer Bedeutung sind Grundstücke von erheblichem künstlerischem, geschichtlichem und kulturellem Wert. Darüber hinaus ist eine besondere Bedeutung dann gegeben, wenn durch die Veräußerung sonstige wichtige öffentliche Belange berührt werden.
- 4.8 Bei der Veräußerung von landeseigenen Liegenschaften, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Landeskonservatorin oder der Landeskonservator rechtzeitig vorab zu informieren.
- 4.9 Beträgt der durch Wertgutachten ermittelte Wert des zu veräußernden Grundstücks mehr als 350.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro, ist vor Abschluss (Wirksamkeit) des Vertrages die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen.
- 4.10 Anträge auf Zustimmung des Finanzausschusses oder des Landtages zur Veräußerung eines Grundstücks sowie Unterrichtungen des Finanzausschusses gemäß Nr. 4.2 Satz 3 sind dem Finanzministerium zu übersenden, das sie dem Finanzausschuss oder dem Landtag vorlegt. Der Verkauf wird im Finanzausschuss oder im Landtag von dem zuständigen Fachministerium vertreten.
- 4.11 Beträgt der durch Wertgutachten ermittelte Wert des Grundstücks bis zu 350.000 Euro, verzichtet das Finanzministerium gemäß § 64 Abs. 1, 2. Halbsatz, auf seine Mitwirkung. Die erforderliche Einbindung der GMSH gemäß Nr. 4.1 wird hiervon nicht berührt.

- 4.12 Für den Tausch von Grundstücken gelten die Nrn. 2.1 bis 2.7 und 4.1 bis 4.11 entsprechend.
- 4.13 Auf dingliche Rechte des Landes darf nur verzichtet werden, wenn hierfür eine angemessene Entschädigung gezahlt wird; Nr. 4.2 gilt sinngemäß. Für die Verzichtserklärung ist diejenige Landesdienststelle zuständig, deren fachliche Belange durch das eingetragene Recht berührt werden, im Übrigen die Landesliegenschaftsverwaltung. Für die Freigabe von dinglichen Sicherheiten für Forderungen des Landes vgl. Nr. 3.9 zu § 59.
- 5. Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Landesverwaltung**
- 5.1 Für die Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Landesverwaltung ist grundsätzlich die Landesliegenschaftsverwaltung zuständig. Das Finanzministerium kann eine andere Zuständigkeitsregelung treffen.
- 5.2 Bei der Überlassung der Nutzung ist als voller Wert die ortsüblich angemessene Jahrespacht oder -miete zugrunde zu legen.
- 5.3 Im Übrigen ist § 63 Abs. 4 zu beachten.
- 6. Bestellung, Verwaltung und Veräußerung von dinglichen Rechten und Baulasten an landeseigenen Grundstücken**
- 6.1 Für die Bestellung dinglicher Rechte an landeseigenen Grundstücken ist ein dem Grundsatz der wertmäßigen Erhaltung des Landesvermögens entsprechendes angemessenes Entgelt zu fordern. Das als laufende oder einmalige Zahlung zu fordernde Entgelt ist angemessen, wenn es der durch die Bestellung des Rechts eintretenden durch Wertgutachten festgestellten Minderung des Verkehrswertes des belasteten Grundstücks entspricht. Örtlich oder regional übliche Entgeltsätze können herangezogen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen.
- 6.2 Die Bestellung von Erbbaurechten und Nießbrauch sowie die Eintragung von Baulasten bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Bei anderen in Abt. II des Grundbuchs einzutragenden dinglichen Lasten entscheidet die Landesliegenschaftsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.3 Die Bestellung von Erbbaurechten nach § 64 Abs. 4 setzt voraus, dass die Grundstücke für Zwecke des Landes dauernd entbehrlich sind. Bei der Veräußerung von Erbbaurechten sind die Vorschriften über die Veräußerung von Grundstücken entsprechend anzuwenden.
- 6.4 Für die Verwaltung der Erbbaurechte und sonstigen dinglichen Nutzungsrechte gilt Nr. 1.3 Satz 1 entsprechend.
- 6.5 Wird durch eine langfristige Belastung, insbesondere durch ein Erbbaurecht oder Nießbrauch der gemeine Wert eines Grundstücks um mehr als die Hälfte vermindert, so ist die Einwilligung des Finanzausschusses bzw. des Landtages einzuholen, wenn der durch Wertgutachten ermittelte Wert des Grundstücks mehr als 350.000 Euro bzw. 1.000.000 Euro beträgt. Die Nrn. 4.7 bis 4.10 gelten sinngemäß.

- 6.6 Die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten an landeseigenen Grundstücken zugunsten der Träger von Versorgungseinrichtungen (für Energie, Wasser usw.) bedarf keiner besonderen Einwilligung nach § 64 Abs. 4, wenn im Einzelfall die Eintragung der Dienstbarkeit erzwungen werden könnte oder wenn es sich um die Erschließung landeseigener Grundstücke handelt.
- 6.7 Die obersten Landesbehörden können ihre Befugnisse zur Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Sinne von Nr. 6.6 auf Landesoberbehörden übertragen.
- 6.8 Landeseigene Grundstücke sollen grundsätzlich nicht mit Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden belastet werden. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 LHO vorliegen.
- 6.9 Die Einwilligung zur Übernahme von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden gemäß § 64 Abs. 5 soll nur erteilt werden, wenn die Übernahme der Belastung aus rechtlichen Gründen nicht verweigert werden kann oder aus besonderen Gründen wirtschaftlich geboten ist.
- 6.10 Die auf dem Grundbesitz des Landes lastenden Grundpfandrechte sind in das Landeschuldbuch (Abt. A Band V) einzutragen.

7. Teile von Grundstücken

Die Nrn. 1 bis 6 gelten auch für Teile von Grundstücken. Für Teile von dinglichen Rechten des Landes siehe Nrn. 1.3 und 4.13.

§ 65**Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

- (1) Das Land soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
1. ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 2. die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 3. das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,
 5. gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden; ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die Veröffentlichung ausschließlich auf der Internetseite des Finanzministeriums vorzunehmen; die Halbsätze 1 und 2 gelten auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Das zuständige Ministerium hat die Einwilligung des Finanzministeriums einzuholen, bevor das Land Anteile an einem Unternehmen erwirbt, seine Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses des Landes. Das Finanzministerium ist an den Verhandlungen zu beteiligen.

- (3) Das zuständige Ministerium soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit seiner Einwilligung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Es hat vor Erteilung seiner Zustimmung die Einwilligung des Finanzministeriums einzuholen. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) An einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft soll sich das Land nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung des Landes an einer Genossenschaft bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummer 5 gelten entsprechend.
- (5) Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen und die zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beteiligungsverwaltung erforderlichen Berichte der zuständigen Behörde zu erstatten.
- (6) Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Landtages veräußert werden.
- (7) Die Landesregierung soll dem Landtag mindestens einmal in jeder Wahlperiode einen Beteiligungsbericht erstatten, der Angaben über die Zielsetzungen und die Erfolgskontrolle der jeweiligen Beteiligungen enthalten muss.

VV zu § 65:

Inhalt

- Nr. 1 Unternehmen, Beteiligung
- Nr. 2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- Nr. 3 Einwilligungsbedürftige Geschäfte
- Nr. 4 Mitglieder der Aufsichtsorgane
- Nr. 5 Einwilligung des Landtages

1. Unternehmen, Beteiligung

- 1.1 Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der §§ 65 ff. setzt grundsätzlich weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z.B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb. Vereine, Genossenschaften und Stiftungen fallen nur dann unter den Begriff des Unternehmens, wenn ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb vorliegt.
- 1.2 Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche (Stiftung) Beteiligung zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 sind grundsätzlich drei Alternativen zu prüfen:

- Alternative 1:
Die Leistungserbringung erfolgt durch das Land selbst.
- Alternative 2:
Die Leistungserbringung erfolgt durch ein Unternehmen, an dem sich das Land beteiligen will oder beteiligt hat.
- Alternative 3:
Die Leistungserbringung erfolgt durch ein Unternehmen, an dem das Land nicht beteiligt ist.

Bestandteil der Bewertung sind eine langfristige Finanzplanung (möglichst über 10 Jahre) sowie belastbare Aussagen zur Marktentwicklung. In begründeten Einzelfällen kann mit Einwilligung des Finanzministeriums von den vorstehenden Vorgaben abgewichen werden.

3. Einwilligungsbedürftige Geschäfte

- 3.1 Zu den nach § 65 Abs. 2 einwilligungsbedürftigen Geschäften bei unmittelbaren Beteiligungen gehören u.a.
- 3.1.1 die Gründung einschließlich Mitgründung von Unternehmen,
 - 3.1.2 die Ausübung von Bezugsrechten und der Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,
 - 3.1.3 die Auflösung eines Unternehmens,
 - 3.1.4 der Abschluss, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Beherrschungsverträgen,
 - 3.1.5 die Umwandlung, die Verschmelzung, die Änderung der Rechtsform und die Einbringung in andere Unternehmen,
 - 3.1.6 die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Kapitalherabsetzung.

Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

- 3.2 § 65 Abs. 3 erfasst die Fälle, in denen das Land unmittelbar oder mittelbar in jeder Stufe mit Mehrheit an einem Unternehmen beteiligt ist und dieses Unternehmen eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung auf mehr als den vierten Teil der Anteile erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Eine Mehrheitsbeteiligung des Landes liegt auch vor, wenn das Land, Mehrheitsbeteiligungen des Landes und landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen mehr als 50 v.H. des Grund- bzw. Stammkapitals halten. Die in Nr. 1.1 Satz 2 genannten juristischen Personen werden, unabhängig von ihrer Einordnung als Unternehmen, wie Mehrheitsbeteiligungen behandelt, wenn das Land einen beherrschenden Einfluss ausübt. Im Übrigen ist Nr. 3.1 entsprechend anzuwenden.

- 3.3 Das zuständige Ministerium hat das Finanzministerium an seinen Erörterungen mit Unternehmen über Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 zu beteiligen, sofern es sich nicht um Fragen von untergeordneter Bedeutung handelt.

4. Mitglieder der Aufsichtsorgane

- 4.1 Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder von ihm entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen. Vor ihrer Wahl oder Entsendung ist zu entscheiden und aktenkundig zu machen, ob sie die Tätigkeit im Aufsichtsorgan im Rahmen ihres Hauptamtes oder als Nebentätigkeit ausüben.

- 4.2 Die vom Land bestimmten Personen in den Aufsichtsorganen sollen von den entsprechenden Unternehmensleitungen regelmäßige Informationen für ein wirksames Beteiligungscontrolling abfordern. Dabei sind die vom Finanzministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften zum Beteiligungscontrolling zu beachten.

5. Einwilligung des Landtages

- 5.1 § 65 Abs. 6 gilt für die Veräußerung einer unmittelbaren Beteiligung des Landes. Er gilt auch für die Veräußerung an ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Eine Veräußerung ist auch die Einbringung in ein Unternehmen.
- 5.2 Der Antrag an den Landtag auf Einwilligung zu einer Veräußerung wird von dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium gestellt.

§ 65 a
Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen
bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt es darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die Veröffentlichung ausschließlich auf der Internetseite des Finanzministeriums vorzunehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Der unmittelbaren oder mittelbaren mehrheitlichen Beteiligung des Landes steht es gleich, wenn das Land nur zusammen mit Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem Unternehmen im Sinne von Satz 1, dem Sparkassen- und Giroverband oder einem Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder sind verpflichtet, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

- (2)** Ist das Land nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 % an dem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend den Sätzen 1 bis 3 des Absatzes 1 hinwirken.
- (3)** Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die an die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

§ 66**Unterrichtung des Landesrechnungshofs**

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat das zuständige Ministerium sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

VV zu § 66:

1. Die Einräumung der Befugnisse des Landesrechnungshofes ist insbesondere bei einer Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse sicherzustellen.
2. Die Einräumung der Befugnisse des Landesrechnungshofes ist auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen sicherzustellen.
3. Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich:
“Der Landesrechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.”
Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschrift (vgl. **Anlage***) zu wiederholen.

*) bei § 67

§ 67 Prüfungsrecht durch Vereinbarung

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll das zuständige Ministerium, soweit das Interesse des Landes dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass dem Land in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem das Land allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

VV zu § 67:

1. Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll insbesondere bei einer Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse hingewirkt werden.
2. Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen hingewirkt werden.
3. Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich:
“Die zuständigen Stellen des Landes Schleswig-Holstein haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.”
Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschriften (vgl. **Anlage**) zu wiederholen.

§ 53 HGrG lautet:

Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

- (1) *Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen*
1. *im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;*
 2. *die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen*
 - a) *die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,*
 - b) *verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,*
 - c) *die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;*
 3. *ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.*
- (2) *Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.*

§ 54 HGrG lautet:

Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

- (1) *In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.*
- (2) *Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.*

§ 68
Zuständigkeitsregelungen

- (1) **Die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt das für die Beteiligung zuständige Ministerium aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüferinnen und Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt das zuständige Ministerium die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof aus.**
- (2) **Einen Verzicht auf die Ausübung der Rechte des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erklärt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.**

VV zu § 68:

1. Das zuständige Ministerium soll von den Befugnissen nach § 53 HGrG Gebrauch machen.
2. Das zuständige Ministerium soll im Interesse einer vollständigen, einheitlichen und vergleichbaren Prüfung und Berichterstattung darauf hinwirken, dass bei den Unternehmen, die der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG unterliegen, die in der **Anlage** enthaltenen *“Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz”* Gegenstand der erweiterten Abschlussprüfung werden. Der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer ist bei der Prüfung des Fragenkatalogs nach § 53 HGrG der Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720 in seiner jeweils gültigen Fassung) verbindlich vorzuschreiben.
3. Das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof über die Wahl oder Bestellung der Prüferin oder des Prüfers nach § 53 Abs. 1 HGrG ist vor der Abgabe der Erklärung in den zuständigen Unternehmensorganen herbeizuführen.

Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**I. Allgemeines**

Die Prüfung von Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder mit Mehrheit beteiligt sind, ist durch das "Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG)" vom 19. August 1969, BGBl I S. 1273, geregelt. § 53 HGrG räumt den Gebietskörperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Rechte ein, die über diejenigen hinausgehen, die den Aktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes zustehen. Gemäß § 49 HGrG gilt § 53 HGrG für den Bund und die Länder einheitlich und unmittelbar. Die dem Bund und den Ländern danach zustehenden Befugnisse sollen gemäß § 67 BHO/LHO unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen auch für die Unternehmen vereinbart werden, an denen der Bund bzw. die Länder nicht mit Mehrheit beteiligt sind.

§ 53 HGrG lautet:

"Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

- (1) *Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen*
1. *im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;*
 2. *die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen*
 - a) *die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,*
 - b) *verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,*
 - c) *die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;*
 3. *ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.*
- (2) *Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen."*

Die Gebietskörperschaften müssen sich demnach mit ihrem Verlangen grundsätzlich über die Geschäftsleitung an das Unternehmensorgan wenden, das den Abschlussprüfer beauftragt. Dieses ist seinerseits verpflichtet, dem Abschlussprüfer einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.

Mit der erweiterten Aufgabenstellung nach § 53 HGrG (erweiterte Prüfung und Berichterstattung) ist keine Erweiterung der Funktion des Prüfers verbunden. Dem Prüfer werden dadurch insbesondere keine Aufsichtsfunktionen eingeräumt; diese obliegen den dafür zuständigen Institutionen (z.B. dem Aufsichtsrat). Aufgabe des Prüfers ist es, die Prüfung und Berichterstattung in dem in § 53 HGrG gezogenen Rahmen so auszugestalten, dass der Aufsichtsrat, das zuständige Ministerium und der Rechnungshof sich auf Grund des Berichts ein eigenes Urteil bilden und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

Soweit zu dem zu prüfenden Sachverhalt eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist, sollte der Prüfer hierauf hinweisen und sich auf die Darstellung des Tatbestandes im Prüfungsbericht beschränken.

Die Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrates, des Vorstands und der leitenden Angestellten gehört nicht ohne weiteres zur Berichtspflicht gemäß § 53 HGrG. Das zuständige Ministerium soll jedoch auf Unternehmen, an denen das Land mit Mehrheit beteiligt ist, einwirken, den Bericht auch auf diese Frage zu erstrecken; es kann davon ausgegangen werden, dass der Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft einen entsprechenden Auftrag erteilen wird.

II. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG

Da die aktienrechtliche Abschlussprüfung grundsätzlich keine Prüfung der Geschäftsführung beinhaltet, führt eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr.1 HGrG im Prinzip zu einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Prüfungsumfangs gegenüber § 317 HGB.

Dabei ist zu beachten, dass § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG nicht eine Prüfung der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft verlangt. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfangs schon daraus, dass als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im Ganzen, sondern die Frage ihrer "Ordnungsmäßigkeit" angesprochen wird.

Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG, nach denen die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d.h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Auch ist besonders zu untersuchen, ob die Art der getätigten Geschäfte durch die Satzung gedeckt ist und ob eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder einem Beschluss des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung eingeholt wurde.

Es ist nicht Aufgabe der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Entscheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlsame oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Es ist zu untersuchen, ob durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Geschäftsführungsentscheidungen ordnungsgemäß getroffen und durchgeführt werden können. In diesem Rahmen kann zur Prüfung auch eine Beschäftigung mit den Grundzügen der Unternehmensorganisation gehören; ggf. sind Anregungen zu einer Organisationsprüfung zu geben. Weiterhin kann es im Hinblick auf die ordnungsmäßige Bildung und sachgerechte Durchführung der Entscheidungen notwendig sein, das interne Kontrollsystem in einem weitergehenden Umfang zu prüfen, als dies bei der Abschlussprüfung der Fall ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfordert im Allgemeinen auch eine Prüfung größerer Investitionsprojekte hinsichtlich Genehmigung durch den Aufsichtsrat, vorliegender Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung einschließlich Vergabe, Überschreitungen u. dgl. Im Rahmen des § 53 HGrG wird in aller Regel eine stichprobenweise Prüfung als ausreichend angesehen werden können.

Die Prüfung der Verwendung der von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel zum Zwecke der Feststellung, ob die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, gehört nicht zum Prüfungsumfang nach § 53 HGrG. Für eine derartige Prüfung ist ein gesonderter Auftrag erforderlich. Wird jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung eine nicht ordnungsmäßige Verwendung festgestellt, wird es in der Regel erforderlich sein, hierauf hinzuweisen, insbesondere, wenn sich daraus Risiken ergeben.

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung enthält § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG keine besondere Bestimmung. Sind Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt worden, so ist entsprechend den allgemeinen Berichtsgrundsätzen und der Zielsetzung der Prüfung nach § 53 HGrG hierauf so einzugehen, dass dem Berichtsleser eine entsprechende Würdigung des Sachverhalts möglich wird. Ist dem Prüfer im Einzelfall eine Wertung nicht möglich, so ist dies anzugeben und der in Frage stehende Sachverhalt im Bericht darzustellen. Im Allgemeinen gehört es nicht zum Inhalt dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung, dass der Prüfer auch zur Geschäftspolitik der Gesellschaft ein Urteil abgibt.

In die Berichterstattung werden - insoweit über die Anforderungen nach § 321 HGB hinausgehend - insbesondere die folgenden Punkte einzubeziehen sein:

1. Im Prüfungsbericht sollte angegeben werden, wie oft der Aufsichtsrat im Berichtsjahr zusammengetreten ist und ob der Vorstand ihm gemäß Gesetz oder Satzung berichtet hat. Soweit die Berichte nach den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen eine offensichtlich nicht zutreffende Darstellung enthalten, ist auch hierüber zu berichten.
2. Im Prüfungsbericht sollte darauf eingegangen werden, ob das Rechnungswesen den besonderen Verhältnissen des Unternehmens angepasst ist. Gegebenenfalls ist auch zu speziellen Gebieten der Kostenrechnung (Betriebsabrechnung, Vor- und Nachkalkulation) Stellung zu nehmen.

3. Ferner ist darzulegen, ob bei der Größe des Unternehmens eine interne Revision erforderlich ist. Soweit sie vorhanden ist, ist auf ihre Besetzung und ihre Tätigkeit im Berichtsjahr sowie kurz darauf einzugehen, ob sie für das Unternehmen ausreichend ist.
4. Bestehen auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens Bedenken gegen den Gewinnverwendungsvorschlag, so ist hierauf hinzuweisen.
5. Wurde bei der Prüfung festgestellt, dass getätigte Geschäfte nicht durch die Satzung gedeckt sind oder dass eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach einem Beschluss des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung nicht beachtet wurde, so ist darüber zu berichten.
6. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind besonders darzustellen.
7. Im Allgemeinen kann sich die Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Investitionen auf Feststellungen beschränken, ob sich die Investitionen und ihre Finanzierung im Rahmen der Aufsichtsratsbewilligungen halten, aussagefähige Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt, Konkurrenzangebote in ausreichendem Umfang eingeholt worden sind und eine ordnungsmäßige Abrechnungskontrolle vorliegt. Außerdem sind die Grundsätze darzulegen, nach denen die Aufträge, insbesondere die Bauaufträge, vergeben wurden.
Im Übrigen dürfte es wegen des Eigeninteresses vieler Unternehmen an einer umfangreicheren Darstellung der Investitionen, als dies nach § 53 HGrG erforderlich ist, zweckmäßig sein, den Umfang der Berichterstattung mit der Gesellschaft abzustimmen.
8. Bei Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung sollte unter Auswertung der vorliegenden Unterlagen auch zur Angemessenheit der Gegenleistung Stellung genommen werden. Ferner ist zu berichten, ob ggf. die Zustimmungen der zuständigen Organe vorliegen.
9. Zu den Veräußerungserlösen bei Abgängen des Anlagevermögens ist in wesentlichen Fällen oder dann Stellung zu nehmen, wenn Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs bestehen.
10. Zu nach Art und Höhe ungewöhnlichen Abschlussposten ist Stellung zu nehmen. So ist z.B. auf eine unangemessene Höhe der Vorräte oder auf ungewöhnliche Bedingungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten (Zinssatz, Tilgung, Sicherheiten) einzugehen.
11. Der Versicherungsschutz als solcher ist nicht Gegenstand der Prüfung. Gleichwohl ist auch darüber zu berichten, welche wesentlichen Versicherungen bestehen und ob eine Aktualisierung der versicherten Werte erfolgt. Ist für den Prüfer erkennbar, dass wesentliche, üblicherweise abgedeckte Risiken nicht versichert sind, so ist auch

hierüber zu berichten. In allen Fällen ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes nicht stattgefunden hat, sondern einem versicherungstechnischen Sachverständigen überlassen bleiben muss.

III. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG

Neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sieht § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ausdrücklich eine Berichterstattung über folgende Punkte vor:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Eine solche Berichterstattung ist ohne vorhergehende Prüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung überschneidet sich dabei teilweise sowohl mit der Abschlussprüfung (z.B. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage) als auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (z.B. bei verlustbringenden Geschäften, die ihre Ursache in einer nicht ordnungsmäßigen Geschäftsführung haben).

Im Einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB, wonach die Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern sind, führt in der Regel dazu, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft darzustellen ist^{*)}. In diesem Rahmen wird im Allgemeinen auch auf die Liquidität und Rentabilität eingegangen, wobei der Umfang der Ausführungen im Wesentlichen von der Lage der Gesellschaft abhängt.

Den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a HGrG gestellten Anforderungen wird mit dieser berufsüblichen Darstellung im Allgemeinen entsprochen. Gegebenenfalls ist die finanzielle Entwicklung während des Berichtsjahres zu erläutern, z.B. in Form einer Kapitalflussrechnung. Ist mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen, so sind diese und ihre Auswirkungen auf die Liquidität darzustellen. Gemäß § 321 Abs. 1 HGB sind den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährdende oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigende Tatsachen darzustellen. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die ungünstige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel führen kann.

^{*)} vgl. *Fachgutachten 1/1970 des Instituts der Wirtschaftsprüfer* (Zeitschrift "Die Wirtschaftsprüfung" 1970 S. 614 ff.)

Besondere Feststellungen können zu folgenden Punkten in Betracht kommen:

- a) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Vermögenslage ist ggf. auch zur Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung Stellung zu nehmen.
 - b) Die Höhe und die Entwicklung der stillen Reserven sind lediglich für wesentliche Beträge und nur dann darzustellen, wenn diese ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. In Betracht kommen z.B. Hinweise auf erhebliche steuerliche Sonderabschreibungen, auf bei Beteiligungen thesaurierte umfangreiche Gewinne, auf die Kurswerte von Wertpapieren und dgl. Soweit die Reserven bei einer Realisierung zu versteuern wären, ist hierauf hinzuweisen.
 - c) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Ertragslage sind das Betriebsergebnis und das außerordentliche Ergebnis zu erläutern. Sind die Ergebnisse erheblich durch einen Bewertungsmethodenwechsel oder durch Unterschiede zwischen Buchabschreibungen und kalkulatorischen Abschreibungen u.ä. beeinflusst, so ist dies zu erwähnen. Soweit Spartenrechnungen vorliegen, ist hierauf einzugehen. Aufwendungen und Erträge, die wegen ihrer Art oder ihrer Höhe bemerkenswert sind (z.B. nicht übliche Zinsen und Provisionen), sind im Bericht hervorzuheben. Wesentliche Unterschiede gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.
Gegebenenfalls ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von der Geschäftsleitung eingeleitet oder beabsichtigt sind.
2. Die verlustbringenden Geschäfte und ihre Ursachen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann darzustellen, wenn sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Demnach kommen in der Regel nur größere Verlustfälle in Betracht. Zu schildern sind die Geschäfte als solche sowie die wesentlichen für den Prüfer erkennbaren Ursachen. Dabei ist darauf einzugehen, ob es sich um von der Geschäftsführung beeinflussbare oder nicht beeinflussbare Ursachen handelt. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, weshalb derartige verlustbringende Geschäfte von der Gesellschaft abgeschlossen wurden oder ggf. auch künftig weiter getätigt werden. Dabei kann es zweckmäßig sein, die Auffassung der Geschäftsführung über die Ursachen der Verluste im Bericht anzugeben; eine abweichende Auffassung des Prüfers ist zu vermerken.
 3. Die Verluste werden im Allgemeinen der Kostenrechnung, insbesondere der Nachkalkulation zu entnehmen sein. Im Bericht ist auch anzugeben, auf welcher Basis die Verluste ermittelt worden sind. Eine eingehende Prüfung der Unterlagen wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
 4. Die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrages werden in der Regel durch die Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie durch die Nennung einzelner größerer verlustbringender Geschäfte erkennbar sein.

IV. Schlussbemerkung

Sofern die Prüfung keine besonderen Feststellungen ergeben hat, könnte in die Schlussbemerkung etwa folgender Absatz aufgenommen werden:

“Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dem entsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.”

Enthält der Bericht wesentliche Feststellungen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können, so ist auf sie in der Schlussbemerkung unter Anführung der entsprechenden Textziffer des Berichtes hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn verlustbringende Geschäfte vorliegen, die im Bericht Anlass zu einer besonderen Erläuterung gegeben haben.

§ 69

Unterrichtung des Landesrechnungshofs

- (1) Das zuständige Ministerium übersendet dem Landesrechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,**
- 1. die Unterlagen, die dem Land als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,**
 - 2. die Berichte, welche die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,**
 - 3. die ihm nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.**

Es teilt dabei das Ergebnis seiner Prüfung mit.

- (2) Der Landesrechnungshof kann auf die Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 verzichten.**

VV zu § 69:

1. Die Prüfung durch das für die Beteiligung zuständige Ministerium ist von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchzuführen, die nicht dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Beteiligungsunternehmens im Prüfungszeitraum angehört haben. Diese Prüfung soll auch die Entwicklung im Konzern einbeziehen.
2. Die Mitteilung des zuständigen Ministeriums an den Landesrechnungshof über das Ergebnis der Prüfung muss erkennen lassen,
 - 2.1 wie bedeutsame Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr, insbesondere Veränderungen der Unternehmensverträge, der Rechtsform, der Geschäftsfelder und der Beteiligungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die voraussichtliche weitere Entwicklung beurteilt werden,
 - 2.2 ob Bedenken hinsichtlich der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens bestehen und welche Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, sie zu verbessern,
 - 2.3 ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt worden sind; Geschäfte außerhalb des Geschäftsgegenstandes des Unternehmens sind dabei besonders zu erwähnen,
 - 2.4 ob die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung als angemessen anzusehen sind,
 - 2.5 ob gegen die Beschlüsse über die Gewinnverwendung und die Entlastung des Vorstandes / der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats Bedenken bestehen,

- 2.6 ob der Erwerbs- oder Veräußerungspreis als angemessen anzusehen ist, falls Beteiligungen von dem Unternehmen erworben oder veräußert worden sind; dazu vorliegende Unterlagen (z.B. Gutachten) sind beizufügen,
- 2.7 in welchen Fällen die auf Veranlassung des zuständigen Ministeriums gewählten oder entsandten Mitglieder in den Überwachungsorganen überstimmt worden sind oder sich der Stimme enthalten haben und welche abweichende Meinung sie ggf. vertreten haben,
- 2.8 ob das wichtige Interesse des Landes noch besteht, oder ob sich der angestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- 2.9 was das zuständige Ministerium aufgrund seiner Prüfung veranlasst hat.
3. Die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Willensbildung des Landes außerhalb der Unternehmensorgane.
4. Bei mittelbaren Beteiligungen können mit Zustimmung des Landesrechnungshofes die Ausführungen zu den Nrn. 2 und 3 eingeschränkt werden, wenn die Darstellung der Konzernentwicklung ausreicht.
5. Bei der Prüfung sind Hinweise des Finanzministeriums für die Verwaltung von Landesbeteiligungen zu beachten.